

Sicherheits- und Umwelthinweise für Monteure und Wartungskräfte

1 Allgemeine Hinweise zu Brandschutz und Notfällen

- In großen Bereichen des Betriebs ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert.
- Im Falle eines Brandalarms ist der Arbeitsplatz gesichert zu verlassen. Mobile Gasflaschen sind zu verschließen und – falls möglich – aus dem Gebäude zu bringen.
- Notfallpläne hängen aus. Vor dem Arbeitsantritt muss jeder sich damit vertraut machen. Rettungswege und Notausgangstüren sind immer frei zu halten.
- Im Notfall ist die Pforte über Tel.: 555 oder die Notrufnummer 0 -112 zu wählen. Bei sonstigen gefährlichen Situationen (z.B. Leckagen) ist die u.a. Kontaktperson sofort zu informieren.
- Im Verletzungsfall ist die Kontaktperson oder ein Ersthelfer oder jeder andere SCHWEIZER Mitarbeiter anzusprechen. Die Listen der Ersthelfer hängen in jedem Bereich aus.

**Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
Hinweisschildern und den ausgehängten Betriebsanweisungen ist
ebenso wie den Anweisungen des Personals Folge zu leisten!**

2 Allgemeine Hinweise zur Arbeitssicherheit und Umwelt

2.1 Sicherheit und Umwelt

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben (ArbSchG, BetrSichV, DGUV's, Technischen Regeln und Berufsgenossenschaftlichen Regeln) ausgeführt werden. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Geräten dürfen nur durch Fachkräfte ausgeführt werden.

Die zur Auftrags Erfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen DGUV's entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Sämtliche Arbeitsmittel, auch Absperrreinrichtungen sowie Leitern sind vom Auftragnehmer zu stellen.

Sämtliche Inbetriebnahmen dürfen erst nach Rücksprache mit der Kontaktperson begonnen werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten/Inbetriebnahmen ist eine Abnahme mit der SCHWEIZER Kontaktperson durchzuführen. Es ist untersagt, alleine auf einer Baustelle bzw. in einem nicht einsehbaren Bereich zu arbeiten. Falls dies zwingend notwendig ist, ist es erforderlich, sich bei der Kontaktperson zu Beginn der Arbeiten anzumelden und zum Ende abzumelden sowie ein Telefon mitzuführen, dessen Empfang im Voraus zu prüfen ist. Arbeiten in engen Räumen dürfen generell nicht alleine ausgeführt werden.

Neben den allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Arbeitssicherheit ist auf folgende Gefahren besonders zu achten:

Streng Vertraulich – nur für interne Verwendung

Ersteller:	Keidel (jochen.keidel)	Prüfer:	Haas (bernd.haas)	Freigeber:	Kroner (stefan.kroner)
Datum:	21.09.2021	Datum:	23.09.2021	Datum:	23.09.2021

- Gefahrenbereiche sind gegen Betreten abzusichern, Leitern sicher aufzustellen und ggf. zusätzlich zu sichern, Stolperfallen sind auch während der Arbeiten zu vermeiden. Boden- und Wand/Geländeöffnungen sind grundsätzlich abzudecken oder abzusichern.
- Verschüttetes Gut ist sofort zu entfernen. Aufsaugmaterialien werden bei Bedarf bereitgestellt (Kontaktperson informieren).
- Arbeitsmaterialien sind zu Arbeitsende mitzunehmen, zumindest jedoch zusammen zu räumen und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- Die Nutzung von Sprühdosen (Farbe, Öl, silikonhaltige Produkte,...) ist untersagt.
- Das Mitbringen von Gefahrstoffen (flüssig, fest oder gasförmig) auf das Betriebsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Kontaktperson abzustimmen. Behältnisse müssen gekennzeichnet sein (Inhalt, Gefahr, von wem mitgebracht). Die Menge der mitgebrachten Chemikalien ist auf den Tagesbedarf abzustimmen, Reste sind wieder mitzunehmen.

3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

PSA ist zu nutzen.

In einigen SCHWEIZER Bereichen muss PSA, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe usw. getragen werden. Für Mitarbeiter von Fremdfirmen oder Subunternehmern ist der Auftragnehmer für die Sicherheitsausrüstung verantwortlich. Ist in bestimmten Bereichen PSA vorgeschrieben, so ist die Nutzung von PSA auch für nicht bei SCHWEIZER angestellte Personen obligatorisch.

4 Brand- und Explosionsgefahr

Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sind nur mit der Einholung des Erlaubnisscheins bei der SCHWEIZER Kontaktperson und unter Bereitstellung eines Feuerlöschers gestattet. Die Arbeiten dürfen erst dann begonnen werden, wenn alle Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt sind. Brennbare/entzündliche Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in tagesüblichen Mengen bzw. nach Rücksprache mit der Kontaktperson mitgeführt werden. Der Ort, an dem diese abgestellt werden, muss mit der Kontaktperson abgesprochen werden. Offenes Feuer oder Rauchen ist untersagt.

5 Sonstige Hinweise

5.1 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen

Das Betreten von Räumen und Bedienen von Anlagen, Maschinen und Geräten (Transportgeräte etc.) ist nur in Absprache mit der SCHWEIZER-Kontaktperson und nur soweit es zu Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, gestattet.

Die Benutzung der Umkleidekabinen ist nur nach Rücksprache mit der Kontaktperson und auf eigene Verantwortung gestattet. Die Benutzung der Kantine und der Pausenräume ist gestattet. Der Durchgang durch das Chemikalienlager ist verboten.

Streng Vertraulich – nur für interne Verwendung

Ersteller:	Keidel (jochen.keidel)	Prüfer:	Haas (bernd.haas)	Freigeber:	Kroner (stefan.kroner)
Datum:	21.09.2021	Datum:	23.09.2021	Datum:	23.09.2021

5.2 Transportmaterial und Abfälle

Anfallender Abfall ist Eigentum der Fremdfirma und muss von dieser wieder mitgenommen werden. Wird Abfall in Absprache mit der Kontaktperson bei Schweizer Electronic entsorgt, so ist dieser sortenrein zu trennen, entsprechend den Vorgaben von SCHWEIZER. Abfälle, die durch Demontearbeiten anfallen, sind in der Regel Eigentum von SCHWEIZER und ebenfalls sortenrein zu trennen. Hinweise zur Trennung werden in diesem Fall zur Verfügung gestellt.

Lösemittelhaltiger Abfall – auch Lappen – muss separat gehalten werden. Chemikalien sind separat zu halten und dürfen keinesfalls ohne Rücksprache mit der Kontaktperson in einen Ausguss oder in ein herumstehendes Behältnis gegossen werden.

6 Ergänzende spezielle Hinweise für besondere Bereiche

6.1 Arbeiten im Büro- und Sanitärbereich sowie allen mechanischen Bereichen

Hier gelten die Allgemeinen Hinweise.

6.2 KTO, M7, Final AOI, Physikalische Labore, Reinraum

Arbeitsgeräte und Materialien sind vor Einbringen in diese Bereiche gründlich zu reinigen. Bei Arbeiten im Reinraum ist auch zwingend die erforderliche Schleuse und Reinraumkleidung zu nutzen.

6.3 Arbeiten in nasschemischen Bereichen (Galvanik, Labore, Abwasseranlage, Tanklager, Tankstation) und der Drucktechnik (C1 bis C4, Chemisches Labor, D5)

- In diesen Bereichen sind große Mengen Gefahrstoffe in Gebrauch. Diese können reizend, ätzend, gesundheitsschädlich, toxisch, brandfördernd und (leicht) entzündlich, flüssig, fest oder gasförmig sein.
- Das Essen, Trinken oder Kaugummi kauen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
- Der Arbeitsstart erfolgt erst nach Begehung mit der Kontaktperson.
- Leitungen, Gefäße, Module, Wannen, Pumpen sind ohne Absprache mit der Kontaktperson weder zu öffnen noch zu entleeren. Verschmutzte Aggregate, Leitungen etc. müssen sofort gereinigt werden, auch vor der Entsorgung.
- Unterschiedliche Chemikalien dürfen nicht gemischt werden, sondern sind unbedingt separat zu halten. Auffanggefäße sind zu kennzeichnen.
- Den Betriebsanweisungen und Anweisungen der SCHWEIZER Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. In besonderem Maße ist auch auf das Tragen der PSA (geeignete Schuhe, Schutzbrille, Handschuhe) zu achten und auf Brand- und Explosionsgefahr. Mit Chemikalien verschmutzte Haut ist sofort zu reinigen, verschmutzte Kleidung ist zu wechseln.
- Mit Chemikalien verschmutzte Baumwolltücher oder sonstige wiederverwendbaren Tücher sind vor der Entsorgung auszuwaschen. Hierzu sind die Waschbecken in der Produktion zu benutzen (keine Handwaschbecken). Oxidationsmittel dürfen nicht mit Papierlappen aufgenommen werden. Die Baumwolllappen sind unmittelbar nach der

Streng Vertraulich – nur für interne Verwendung

Ersteller:	Keidel (jochen.keidel)	Prüfer:	Haas (bernd.haas)	Freigeber:	Kroner (stefan.kroner)
Datum:	21.09.2021	Datum:	23.09.2021	Datum:	23.09.2021

Aufnahme des Oxidationsmittels in Wasser zu tauchen. Verschüttete Flüssigkeiten müssen sofort beseitigt werden.

- Es dürfen keine Gerätschaften, Transportmittel, Verpackungen aus Holz, Papier oder anderen leicht brennbaren Stoffen in die Bereiche C1 bis C4 eingebracht werden. Ist ein Einbringen aus Transportgründen erforderlich, so sind diese Materialien nach dem Auspacken sogleich wieder aus diesen Bereichen zu entfernen.
- Wird oberhalb von Anlagen gearbeitet, so müssen die darunter liegenden Anlagen gegen Staub abgedeckt werden. Falls Flüssigkeiten in den Anlagen sind (z.B. Elektrolyte oder Spülbäder) muss auch sichergestellt sein, dass nichts/niemand hineinfallen kann.
- Vor dem Befüllen von neuen/reparierten Anlagenteilen mit Flüssigkeiten/Gas ist mit einem entsprechenden Dichtigkeitstest (Protokolle) nachzuweisen, dass das Aggregat dicht ist. Befüllungen mit flüssigen/gasförmigen oder festen Chemikalien sind nur im Beisein der Kontaktperson zulässig.

6.4 Arbeiten in der Technikzentrale (Zwischendecken, Klimabereiche, Luftwäscher, Staubabsauganlagen) und den Lägern (Hochregallager, LKW-Durchfahrt...)

- Absauganlagen dürfen nur abgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass angeschlossene Anlagen außer Betrieb sind.
- Bei Arbeiten im Hochregallager ist Staplerverkehr nicht zulässig. Ausreichende Sicherung ist zwingend erforderlich.
- Beim Einbringen von Maschinen durch die Außentore im Technikbereich sind geeignete Vorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Die Tore sind sogleich nach dem Einbringen wieder zu schließen. Ab einer Absturzhöhe von 2 m sind entsprechende Absturzsicherungen zu installieren.
- Traglasten der Böden im Technikbereich und der Zwischendecken sind zu beachten, ggf. müssen zum Transport Deckendielen eingesetzt werden. Die Deckenplatten in der Zwischendecke haben in S1 eine maximale Belastbarkeit von 145 kg, in S5 von 70 kg (im Mittelpunkt). Punktlasten sind zu vermeiden, es ist zu beachten dass die Deckenplatten NICHT durchtrittsicher sind! Dielen sind aufzulegen. Der geöffnete Bereich zu den Deckenplatten ist abzusperren.

6.5 Arbeiten in Außenbereichen (Hof- und Grünflächen, Dach)

- Bei Arbeiten an der Flachdachkante (< 2 m Abstand) sind geeignete Absturzsicherungen vorzunehmen.
- Werkzeuge sind immer arbeitsnah zu halten, Parkplätze sind abzusperren, falls Werkzeuge etc. darauf abgelegt sind. Der öffentliche Bereich ist von Gerätschaften frei zu halten.

Streng Vertraulich – nur für interne Verwendung

Ersteller:	Keidel (jochen.keidel)	Prüfer:	Haas (bernd.haas)	Freigeber:	Kroner (stefan.kroner)
Datum:	21.09.2021	Datum:	23.09.2021	Datum:	23.09.2021

Die Kontaktperson der Firma Schweizer ist: _____ Tel-Nr.: _____

Des Weiteren sind die allgemeinen Besucherinformationen sowie die Hausordnung gültig und zu beachten. Das Hinweisblatt und die Hausordnung und die Besucherinformation wurden zur Kenntnis genommen, verstanden und werden beachtet:

Firma: _____

Datum: _____

Name: (Druckbuchstaben) _____

Unterschrift: _____

7 Historie (letzte Änderung)

20.09.2021 Aktualisierung

Streng Vertraulich – nur für interne Verwendung

Ersteller:	Keidel (jochen.keidel)	Prüfer:	Haas (bernd.haas)	Freigeber:	Kroner (stefan.kroner)
Datum:	21.09.2021	Datum:	23.09.2021	Datum:	23.09.2021